



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 3.0
GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2024

LEITFADEN FÜR STIFTUNGSPROFESSUREN

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis.....	3
1 VORWORT	4
2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
2.1 Was ist eine Stiftungsprofessur?	5
2.2 Wer ist förderbar?.....	6
2.3 Wie hoch ist die Förderung?.....	6
2.4 Welche Kosten sind förderbar?	7
2.5 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	8
2.6 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?.....	10
2.7 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	11
2.8 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	11
3 DIE EINREICHUNG	12
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	12
3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	12
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	14
4.1 Was ist die Formalprüfung?	14
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	14
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	15
5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	15
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	15
5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	15
5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	15
5.4 Welche Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der 1. Rate erfüllt sein?	16
5.5 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	17
5.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	17
5.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	18
5.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	18
6 ANHANG.....	19
6.1 Meilensteine der Ausschreibung	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertungskriterium „Qualität der geplanten Umsetzung“	8
Tabelle 2: Bewertungskriterium „Eignung der Projektbeteiligten“	9

Änderungen gegenüber Version 2.4

Kapitel 1, 2.6, 3.1, 4.2: Neuformulierung der erforderlichen Einreichungsbestandteile
(in Abhängigkeit vom Ausschreibungsleitfaden)

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie bei der Einreichung eines Antrags für eine Stiftungsprofessur. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was ist eine Stiftungsprofessur?

Stiftungsprofessuren umfassen den Aufbau und die Etablierung neuer Themen in der Österreichischen Forschungslandschaft rund um eine **neue Professur an einer Österreichischen Universität**.

Mit einer Stiftungsprofessur ist unmittelbar eine **Berufung** zur Universitätsprofessorin/zum Universitätsprofessor **nach § 98 Universitätsgesetz 2002 auf Basis einer unbefristeten Stelle¹** verbunden. Eine im Wettbewerb um die Förderung erfolgreiche Universität führt den Auswahlprozess der Person entlang dieser Anforderungen selbst durch. Der Prozess der Durchführung eines Berufungsverfahrens ist im [UG 2002](#) geregelt.

Stiftungsprofessuren sollen hervorragende Forscher:innen an österreichische Universitäten bringen und mit ihnen **neue Impulse und Ideen**. Die berufene Person darf daher zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens zumindest **die letzten 3 Jahre** in keinem Dienstverhältnis mit der berufenden Universität gestanden haben.

Die Stiftungsprofessur soll in ein vorhandenes Arbeitsumfeld eingebettet werden, die Basisinfrastruktur und Personalressourcen zur Verfügung gestellt bekommen und den Spielraum erhalten, eine Forschungs-/Arbeitsgruppe aufzubauen.

Die Förderungslaufzeit ist mit maximal 5 Jahren beschränkt, die **Professur muss** aber **langfristig**, über den Förderungszeitraum hinaus **verankert werden**. Die berufende Universität muss die Bereitschaft darlegen, die Professur nach Ablauf der Förderungen weiterzuführen.

Zur regelmäßigen und transparenten Kommunikation zwischen der Universität, den mitfinanzierenden Partnern und dem finanzierenden Bundesministerium bzw. der FFG muss ein **Stiftungsbeirat** eingerichtet werden. Zumindest einmal im Jahr sollen darin die bisherige Arbeit und die Ergebnisse gemeinsam reflektiert, Ideen diskutiert werden und ein Ausblick in die weitere Zukunft erfolgen.

¹ Laut § 98 Abs. 1 („Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen.“) ist die Professur im Entwicklungsplan zu verankern.

2.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind **öffentliche Universitäten²**, d.h. Universitäten gem. [§ 6 UG 2002](#).

Die Einreichung erfolgt durch die Universität, wobei eine Universität auch mehr als ein Förderungsansuchen einreichen kann. Die einreichende Universität nominiert eine Projektleitung als Ansprechperson gegenüber der FFG. In der Regel ist das eine Person aus der Organisationsebene der Universitätsleitung (Rektorat, Vizerektorat) bzw. wird diese durch die Universitätsleitung nominiert (z.B. Head of Department oder des Fachbereichs).

Der Projektleitung der berufenden Universität obliegt die Kommunikation mit der FFG und den mitfinanzierenden Partnern bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stiftungsprofessorin/der Stiftungsprofessor den Dienstvertrag mit der Universität abschließt. Von diesem Zeitpunkt an obliegt die inhaltliche Kommunikation mit der Förderungsstelle der Stiftungsprofessorin/dem Stiftungsprofessor.

2.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Finanzierung der Gesamtkosten von Stiftungsprofessuren erfolgt einerseits über die Förderung, andererseits über Eigenmittel der Universität und Barleistungen der mitfinanzierenden Partner.

Die **Förderung** kann dabei maximal 50% der Kosten des gesamten Projektes bzw. max. 1,5 Millionen EUR betragen und erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Gefördert werden ausschließlich die Kosten der Universität.

Die einreichende Universität erhält und verwaltet das gesamte Förder- und Partnerbudget über die gesamte Förderungsdauer und erklärt gleichzeitig, dass die Verwendung der Fördermittel ausschließlich im Ermessen der Stiftungsprofessorin/des Stiftungsprofessors liegt.

Eine Stiftungsprofessur erfordert **mitfinanzierende Partner**, die ausschließlich Geldleistungen zu den Gesamtkosten beitragen, selbst aber keine direkte Förderung erhalten. An einer Stiftungsprofessur müssen mindestens ein Unternehmen und ein weiterer Partner der nachstehenden angeführten Organisationen mit Geldleistungen beteiligt sein:

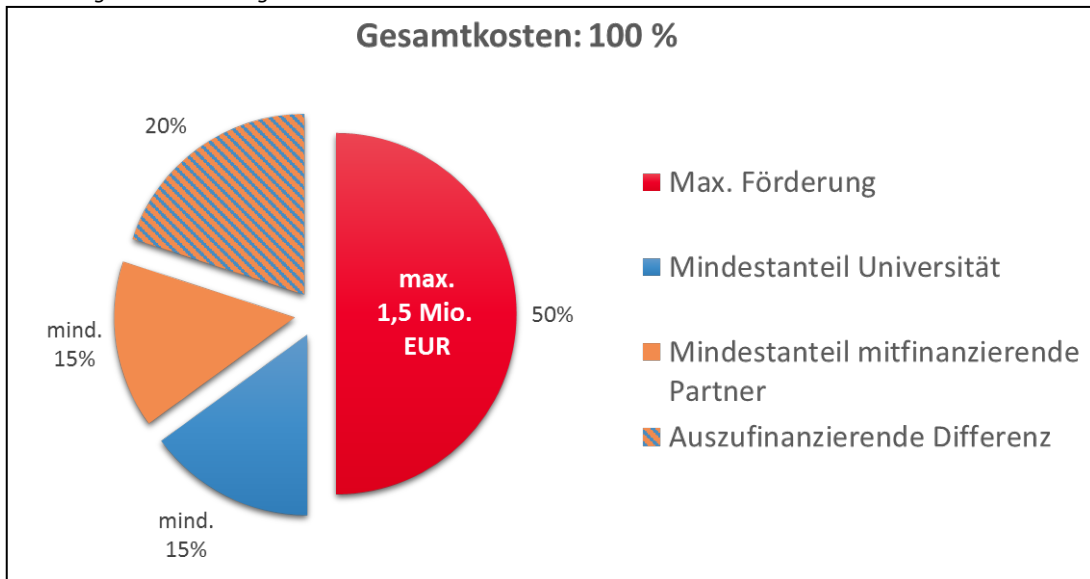
- Unternehmen
- Intermediär(e): Clusterinitiativen, Technologie- und Transferzentren
- sonstige Forschungseinrichtung(en)
- natürliche Personen
- Stiftungen

² Vgl.: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulsystem/Universit%C3%A4ten.html>

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die mitfinanzierenden Partner keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil aus der Stiftungsprofessur erzielen und keinen Einfluss auf die Auswahl von Forschungsthemen nehmen dürfen.

Im Rahmen der Einreichung muss die Finanzierung über den gesamten Förderungszeitraum dargestellt werden. Dabei ist folgender **Finanzierungsschlüssel** vorgegeben:

Abbildung 1: Finanzierungsschlüssel



Einer Stiftungsprofessur stehen damit (rechnerisch) bis zu 3 Millionen EUR an Budget zur Verfügung:

- Die **Förderung** kann **maximal 50%** der Gesamtkosten des gesamten Projektes **bzw. maximal 1,5 Millionen EUR** betragen
- Die **mitfinanzierenden Partner** müssen gemeinsam **mindestens 15%** der Gesamtkosten als Barleistung einbringen
- Die **beteiligte Universität** muss ebenfalls **mindestens 15%** der Gesamtkosten aus Eigenmitteln tragen. (Diese Eigenmittel können Barleistungen sein, aber auch In-Kind-Leistungen (z.B. Personalstunden oder die Bereitstellung von Infrastruktur)).

2.4 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an,
- sie entsprechen dem Förderungsvertrag,
- sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Abschluss der Berufungsverhandlungen, d.h. mit der Annahme des Rufes durch die Stiftungsprofessorin/den Stiftungsprofessor.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Sonderbestimmungen für Stiftungsprofessuren:

- Während der Laufzeit der Fördermaßnahme muss die Stiftungsprofessorin/der Stiftungsprofessor in einem zumindest 80%igen Dienstverhältnis mit der berufenden Universität stehen.
- Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20% der Gesamtkosten. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden.

2.5 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen für Stiftungsprofessuren erfolgt nach folgenden **drei Hauptkriterien**:

1. Qualität der geplanten Umsetzung
2. Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten
3. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 3. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

Bewertungskriterien

Tabelle 1: Bewertungskriterium „Qualität der geplanten Umsetzung“

1. Qualität der geplanten Umsetzung (Schwelle = 21 Punkte)	max. Punkte 35
1.1 Wie sind die Suchstrategie und Berufung in Bezug auf: – Eignung der Suchstrategie, um international hervorragende Forscher:innen zu erreichen Ausreichende Beschreibung des Anforderungsprofils, der gewünschten Kernkompetenzen bzw. des Kompetenzrahmens der neuen Professur	10
1.2 Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Gendersensitive Ausgestaltung des Berufungsverfahrens und Aufbau der Forschungsgruppe Maßnahmen, um Ausgewogenheit herzustellen (weitere Informationen dazu sind hier zu finden)	10

1. Qualität der geplanten Umsetzung (Schwelle = 21 Punkte)	max. Punkte 35
1.3 Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? – Realistische, nachvollziehbare und gut strukturierte Vorbereitung/Durchführung des Berufungsverfahrens Realistische, nachvollziehbare und zweckmäßige Kosten- und Finanzierungsstruktur	10
1.4 Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? - Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? (weitere Informationen dazu sind hier zu finden)	5

Tabelle 2: Bewertungskriterium „Eignung der Projektbeteiligten“

2. Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
2.1 Wie ist die Organisation und Einbettung zu bewerten: – Starkes (komplementäres) wissenschaftliches Umfeld am (Universitäts-)Standort – Organisatorische Rahmenbedingungen, die ein attraktives Arbeitsumfeld und Entwicklungsperspektiven für den Aufbau einer neuen Gruppe ermöglichen Eignung der vorgesehenen Forschungsinfrastruktur für die geplanten Forschungs- und Lehraktivitäten	15
2.2 Wie hoch sind das wirtschaftliche Umfeld und das Entwicklungspotenzial einzuschätzen? – Nachvollziehbarkeit der Rolle der mitfinanzierenden Partner – Langfristige Perspektive für das Forschungsfeld der Stiftungsprofessur an der Universität Wesentliche Impulse zur Weiterentwicklung der Curricula durch die Stiftungsprofessur und Qualifizierung von Nachwuchskräften	15

Tabelle 3: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“

3. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 21 Punkte)	max. Punkte 35
3.1 In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben den gewählten Ausschreibungsschwerpunkt?	15
3.2 In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	10
3.3 In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? – Durchführbarkeit & Beschleunigung: Handelt es sich beim geplanten Vorhaben um eine strukturelle Erweiterung, die ohne Förderung nicht in diesem Ausmaß/in dieser Geschwindigkeit realisiert werden könnte? Umfang & Reichweite: Ist zu erwarten, dass durch die Stiftungsprofessur ein wesentlicher Impuls für die österreichische Forschungslandschaft ausgelöst wird? Sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Forschungsergebnisse langfristig durch die österreichische Wirtschaft nutzbar?	10

2.6 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>

Die Einreichung von Stiftungsprofessur-Vorhaben beinhaltet folgende Elemente:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projektinhalte
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien

Nähere Informationen zur Projekteinreichung bzw. ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie bitte dem Ausschreibungsleitfaden.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

2.7 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut,
- laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben, **insbesondere FFG-geförderte Stiftungsprofessuren.**

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.8 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <https://oeawi.at/statuten/>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at/>.

Wie funktioniert es?

- Projektbeschreibung bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Kosten und Finanzierung im eCall eingeben.
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom/von der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- Die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN),
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 4.2. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag der FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus,
- behebbare Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie im Ausschreibungsleitfaden.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 2.5.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium (BWG) eine Förderungsempfehlung aus.

Integrativer Teil der Sitzung des BWG ist ein **Hearing**, das zur Reflexion und Ergänzung der schriftlichen Darstellungen in der Projektbeschreibung dient. Dazu können die Mitglieder des BWG Fragen formulieren, die sich aus der Erstbegutachtung ergeben, und vorab an die Förderungswerbenden übermittelt werden. Im Hearing muss auch bestätigt werden, dass bzw. inwiefern die Stiftungsprofessur bereits im **Entwicklungsplan** der Universität verankert wurde und ein möglicher Berufungsprozess unmittelbar nach der Förderungsentscheidung gestartet werden kann.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – siehe Kap. 5.2.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Information, wer die Förderungsentscheidung trifft, finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und übermittelt. Der Förderungswerbende retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt,
- Auflagen, die innerhalb der Projektlaufzeit erfüllt werden müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf das bei der Einreichung hinterlegte Bankkonto.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung,
- wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen,
- überwiesen wird nach FFG Ratenschema.

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 4: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	> 55 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	5
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %

5.4 Welche Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der 1. Rate erfüllt sein?

Vor Auszahlung der 1. Rate müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- **Information über den Ausgang des Berufungsverfahrens** (Abschluss der Berufungsverhandlungen; verbindliche Zusage durch die/den ausgewählte(n) Professor:in; Information bezüglich des Ausmaßes des Anstellungsverhältnisses),
- Darstellung des mit der Stiftungsprofessorin/dem Stiftungsprofessor abgestimmten **Arbeitsplans** für die gesamte Laufzeit (online im eCall),

- schriftliche **Finanzierungszusage der mitfinanzierenden Partner**, die einen Zahlungsplan sowie etwaige Ausstiegsszenarien beinhaltet.

Die entsprechenden Informationen und/oder Dokumente werden via eCall übermittelt.

5.5 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder aufgrund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit wird ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung abgegeben. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten,
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Verzögerungen im Berufungsverfahren,
- wesentlichen Projektänderungen (Abweichungen vom genehmigten Arbeits- bzw. Umsetzungsplan),

- Änderungen bei mitfinanzierenden Partnern.

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten

5.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden,
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig,
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

5.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

6 ANHANG

6.1 Meilensteine der Ausschreibung

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung

